

1268

Landgericht Potsdam
10. Strafkammer

Potsdam, den 4. Januar 2023

Geschäfts-Nr.: 210 KLS 8/20

EILT SEHR! Befangenheitsantrag

Dienstliche Stellungnahme

zu dem Befangenheitsantrag des Angeklagten vom 22. Dezember 2022, begründet mit Antrag vom 30. Dezember 2022, eingereicht am 3. Januar 2023:

In dem Hauptverhandlungstermin vom 22. Dezember 2022 habe ich die Einlassung des Angeklagten abgebrochen und ihm das Wort nach vorheriger Androhung entzogen, nachdem ich ihn mehrfach in den vorherigen Hauptverhandlungstagen und auch im Rahmen seiner Einlassung darauf hingewiesen habe, dass mögliche strafrechtlich relevante Äußerungen (u.a. Vergleich des durch die Judenheit inszenierten Missbrauchsskandals der katholischen Kirche - „Was sind einige tausend sexuelle Vergehen von Priestern an Ministranten und Chorknaben gegen die seelische Verstümmelung aller jüdischen Männer zum Zwecke ihrer Satanisierung“ - als deutlich weniger erheblich wie die Beschneidung von jüdischen Jungen, Vergleich von Juden mit Dieben, Judenheit als Eigentumsvolk Jahwes, Hang der Judenheit zur Käuflichkeit, jüdische Bank, Beschneidung als Einstieg in eine menschenfeindliche Sozialisierung, Entmenschlichung als Grund der Erlösungssehnsucht der Judenheit, Juden als soziopatisches Produkt, krank machende Prägung der Judenheit) zu unterlassen sind. Daneben habe ich ihn vorab auf eine mögliche Wortentziehung bei erneuten relevanten Äußerungen vorgenannter Art hingewiesen. Die Wortentziehung galt daher insbesondere der Verhinderung der Begehung von Straftaten in der Hauptverhandlung zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, aber auch aus Fürsorgepflichtaspekten für den Angeklagten.

Der Angeklagte hat daneben in den bisherigen Verhandlungstagen im Rahmen seiner Einlassung wie auch der zuvor gestellten Beweisanträge und des Einstellungsantrags Äußerungen u.a. über die BVerfG-Rechtsprechung (Wunsiedel-Beschluss, Haverbeck-Beschluss), über die Beschneidung von Juden, Zitate von Gilad Atzmon über ihn (den Angeklagten), Zitate aus bereits beschiedenen Anträgen von ihm wiederholend dargelegt. Daneben hat er die Hegelsche Gedanken und die Entwicklung der Christenheit im Kontext mit der Kreuzigung Jesus sowie die Menschenansicht der jüdischen Bevölkerung durch wiederholte Darlegung von Zitaten aus dem Talmud erläutert. Er wurde insoweit auch wiederholt ermahnt, u.a. Weitschweifigkeiten (u.a. Beschneidung von jüdischen Jungen im Vergleich zur muslimischen Beschneidungen, Entstehung der christlich/jüdischen Welt, Unterwanderung des Gerichts durch die jüdische Vorherrschaft (lawfare), die Entfremdung des jüdischen Kindes von seiner Mutter) wie auch Wiederholungen (s.o.) zu unterlassen, um dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung zu tragen.

Meine Entscheidung hat die Kammer nach Beratung durch Beschluss bestätigt.